

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 30

Artikel: Der Entwurf zu einem neuen Eidg. Strafrecht und die Gewerbe

Autor: B.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deckmantel der Gemeinnützigkeit am Platze, ebensowenig wie die Konsumvereine den Wirten etwas vorzuwerfen haben, die als besonders begünstigt hingestellt werden. Für die Wirte besteht bereits eine Interessentengesetzgebung (gegen die die Konsumvereineleitung nichts einwendet), aber sie ist einschränkender Natur. Es wird eine nicht unbedeutende jährliche Patenttaxe verlangt und andere Vorkehrungen getroffen, während die Konsumvereine den Artikel lieber wie bisher tagenfrei verkaufen möchten „zum allgemeinen Wohl“. Ebenso bestreiten die Konsumvereine dem Staate das Recht, die Dividenden der Konsumvereine zu besteuern, sogar auch für den Fall, daß diese Vereine an Nichtmitglieder verkaufen und die Dividenden nur an Mitglieder verteilt werden. Für den Verkauf der Konsumvereine besteht also eine Ausnahmegesetzgebung oder es wird eine solche von ihnen angestrebt. Das Motiv der Bekämpfung von Interessentengesetzgebungen paßt also in diesem Falle nicht für den Standpunkt der Konsumvereine. Komisch wirkt die Begründung des ablehnenden Standpunktes des schweizer. Konsumvereins mit dem Hinweis, daß die wirtschaftlich schwachen, kleinen Alkoholverkäufer gegenüber den wirtschaftlich stärkeren und gefährlicheren Alkoholinteressenten unterdrückt würden. Wenn man weiß, wie sehr die Leitung des schweizer. Konsumvereins jene kleineren Verkäufer mit Wort und Schrift jahraus, jahrein bekämpft und sich die schärfsten Ausdrücke ihnen gegenüber erlaubt, die, wenn auf eine einzelne Person angewendet, dem Strafrichter verfallen würden, wenn man bedenkt, daß das Ziel des Konsumvereins dahin geht, mit jenen „Schmarogereizisten“, wie es geschmackvoll schon ausgedrückt wurde, so schnell als möglich abzufahren, so muß man schon sagen, daß man es mit erwähntem Argument der Beschützung gegenüber den Schwachen seitens des schweizerischen Konsumvereins mit dem „Wolf im Schafpelz“ zu tun hat.

Der Entwurf zu einem neuen Eidg. Strafrecht und die Gewerbe.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B.-J. Parallel mit der Vereinheitlichung des Zivilrechtes geht diejenige des Strafrechtes. Der letzte Entwurf der vom Justizdepartement ernannten Kommission ist nunmehr erschienen und es hat der leitende Ausschuss eine Spezialkommission mit der Prüfung des Gesetzesentwurfes beauftragt, die sich natürlich nur um jene Punkte handeln kann, welche für die Gewerbe von Interesse sind. Mancher wird hiebei unwillkürlich die Frage erheben, was haben die Gewerbe mit dem Strafrecht zu tun? Hierauf ist zu erwidern, daß mit Bezug auf Verantwortlichkeit bei fahrlässiger Körperverletzung, Verletzung von Berufspflichten, bei Schwindel, Krediterschädigung, Vergehen durch die Druckerpresse u. a. m. Bestimmungen aufgestellt sind, die dem Gewerbe teils sehr gefährlich, teils sehr günstig sein können.

Die Kommission des leitenden Ausschusses hat ihre Anträge schon formuliert und es wird sich der Zentralvorstand in seiner Sitzung am 2. November bereits mit denselben befassen.

Für heute seien nur die drei Artikel hier wiedergegeben, welche sich speziell auf die Buchdruckerei und den Verlag beziehen. Es sind:

Art. 105. Wird eine Verleumdung, eine üble Nachrede, eine Beschimpfung oder eine Krediterschädigung ohne den Namen des Verfassers in einer Zeitung oder in einer Zeitschrift veröffentlicht, so wird dafür nur der Redaktor verfolgt. Nennt sich der Verfasser, oder nennt

der Redaktor den Verfasser, so werden beide nach ihrem Verschulden bestraft. Der Redaktor ist nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu nennen.

In diesem Falle verjähren die Verbrechen in einem Jahre von der Veröffentlichung an gerechnet.

Art. 273. Auf Druckschriften ist der Name des Druckers und der Druckort anzugeben.

Von dieser Vorschrift sind Druckschriften ausgenommen, die ausschließlich den Bedürfnissen des Verkehrs oder des Gewerbes oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen.

Ist auf einer Druckschrift der Name des Druckers oder der Druckort nicht angegeben, so werden Drucker, Verleger und Verbreiter derselben mit Buße bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 274. Auf Zeitungen und Zeitschriften ist der Name des Redaktors anzugeben.

Redigiert ein Redaktor nur einen Teil der Zeitung oder Zeitschrift, so ist er als Redaktor dieses Teiles der Zeitung oder Zeitschrift zu bezeichnen.

Ist auf einer Zeitung oder Zeitschrift der Name des Redaktors nicht angegeben, so werden die Redaktoren und Verleger der Zeitung oder Zeitschrift mit Buße bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 20 der dem Gesetzesentwurf beigegebenen Einführungsbestimmungen besagt: Bei Verbrechen, welche durch die Druckerpresse verübt wurden, sind ausschließlich die Behörden desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Druckschrift zuerst erschienen ist. Im Zweifel gilt der Druckort als Erscheinungsort. Kann der Täter an diesem Orte nicht vor Gericht gestellt werden, so sind die Behörden seines Wohnortkantons zuständig.

Unklar ist, ob es sich nur um Druckerzeugnisse des Inlandes handelt, der letztgenannte Artikel 20 läßt dies vermuten, allein nach näheren Erkundigungen zu schließen, hat man alle in der Schweiz vertriebenen Druckschriften im Auge. Wie soll es nun aber im letzteren Falle mit den aus allen Ländern jede Woche eingehenden Büchern gehalten werden, die meist nur den Namen des Verlegers tragen? Soll der Verbreiter bestraft werden, wenn der Drucker nicht auf dem Buche steht? Der Drucker ist wohl nebensächlich, wenigstens vom Standpunkte des Strafgesetzes aus, sondern der Herausgeber ist diejenige Person, für die sich der Staatsanwalt im gegebenen Falle interessiert. Wir können doch nicht wohl verlangen, daß auf allen ausländischen Werken, die in die Schweiz eingehen, der Name des Druckers stehe! Zur Orientierung darüber, wo die in der Schweiz vertriebenen Bücher gedruckt werden, wäre es allerdings, namentlich zur Zeit der Beratung des Zolles auf Bücher sehr wertvoll gewesen, die Druckorte zu kennen, allein es fragt sich, ob ein solches Verlangen praktisch durchführbar sei. Verlangen kann man aber, daß wenigstens der Verleger stehen müsse, wenn der Name des Druckers fehlt.

Es ist auch nicht ersichtlich, ob man unter Druckschriften „Drucksachen“ überhaupt, oder nur Bücher und Zeitschriften meint. Wenn nur letztere in Betracht fallen, so kann man an einem allgemeinen Gebot der Angabe des Druckers oder Verlegers für das Ausland festhalten, es fragt sich nur, ob man die im Entwurfe angedeuteten Ausnahmen gutheißen, sie erweitern, einschränken oder ganz aufheben will. Es würde sich vielleicht empfehlen, gar keine Ausnahmen zu machen. Die Grenzen sind ohnehin schwer zu ziehen. Sollten aber Drucksachen überhaupt gemeint sein, so müssen Ausnahmen gemacht werden, da man nicht auf jede Visitenkarte, Etikette u. dgl. den Namen des Druckers anbringen kann.

Sind auch die Beratungen in den eidgen. Räten

betreffend das Strafgesetz noch in der Ferne, da das Zivilrecht die Priorität hat, so ist es immerhin angezeigt, daß die Gewerbe in Zeiten bei den vorbereitenden Instanzen für ihre Interessen vorstellig werden. Wir werden weitere Kapitel hier besprechen. Meinungsäußerungen sind der Zentralleitung des schweizer. Gewerbevereins stets erwünscht.

Gewerbliche Wandervorträge.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

Für das Wintersemester 1903/04 werden den Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins folgende zeitgemäße Themata zur Behandlung empfohlen und auf Wunsch geeignete Referenten zur Verfügung gestellt:

- Lehrwerkstätten und Werkstattlehre.
 - Der Nutzen von Fachkursen für Meister.
 - Wie können die Gewerbenuseen für den gesamten Gewerbestand nutzbringend sein?
 - Zweckmäßige Buchführung für das Handwerk.
 - Zweckmäßige Berechnung der Arbeitspreise.
 - Zweckmäßige Ankündigungsmittel.
 - Zweckmäßige Betriebsrichtungen, Arbeitsmethoden.
 - Die Fortschritte der Technik und ihr Einfluß auf den Handwerksbetrieb.
 - Des progrès de la technique et de son influence sur les arts et métiers.
 - Nutzbarmachung der Wasserkräfte für den Gewerbebetrieb. Motorische Kraft.
 - De l'utilisation des forces hydrauliques pour les métiers.
 - Förderung des Absatzes und der Exportfähigkeit gewerblicher Produkte.
 - Zweck und Nutzen der Ein- und Verkaufs- oder der Kreditgenossenschaften.
 - Stellungnahme der Gewerbe zu den Konsumvereinen, den Warenhäusern und dergleichen.
 - Regelung der Zahlungs- und Kreditverhältnisse im Handwerk.
 - Wie kann das Handwerk seine Konkurrenzfähigkeit mit der Großindustrie fördern?
 - Hat das Handwerk noch eine Zukunft?
 - Zweck und Nutzen einer Gewerbezahlung und gewerblichen Enquete.
 - Zweck und Aufgaben eines Handwerker- und Gewerbevereins.
 - Gewerbepolitik.
 - Die Notwendigkeit der beruflichen Organisation.
 - Schweizerische oder kantonale Gewerbegesetzgebung.
 - Dienst-, Werk-, Miet-, Pacht- oder Kaufvertrag nach schweizerischem Obligationenrecht.
 - Erläuterung des Entwurfes zu einem schweizer. Zivilrecht.
 - Haftpflichtgesetz und Versicherung gegen Unfall.
 - Lebensmittelgesetz, eidgen.
 - Regelung des Submissionswesens.
 - Die Auswüchse der Gewerbebefreiheit, speziell unlauterer Wettbewerb.
 - Gewerbebefreiheit, ihre Licht- und Schattenseiten.
 - Die Gesetzgebung über Patenttagen der Handelsreisenden, den Hausier- und Marktverkehr.
 - Hypothekarischer Schutz der Bauhandwerkerforderungen.
 - Die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe.
 - Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsnachweis.
 - Verhütung bzw. Bekämpfung von Streiks.
- NB. Unfälle Gesuche um Bezeichnung von Re-

ferenten sollten jeweilen etwa 4—6 Wochen zum voraus gerichtet werden an das

**Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins
in Bern.**

Verbandswesen.

WK. Schweizer. Gewerbeverein. (Aus den Verhandlungen des leitenden Ausschusses.)

Die erste ordentliche Sitzung des neugewählten Zentralvorstandes wird auf den 2. November nach Bern einberufen. Haupttraktanden: Arbeitsprogramm und Budget pro 1904. Wahl der Zentralprüfungskommission und der Sekretäre. Lehrmittel für Buchhaltung und Kalkulation. Patenttagen der Handelsreisenden. Eidgen. Straf- und Zivilrecht. Diese Traktanden werden vorbereitet.

Das Verzeichnis zeitgemäßer Themata für gewerbliche Wandervorträge wird nach Einholung der Zusagen geeigneter Referenten definitiv festgestellt.

In einer Streitfrage über einen Lehrvertrag wird auf Wunsch der Parteien die Wahl des Obmanns des Schiedsgerichtes durch den leitenden Ausschuss vorgenommen und als solcher Herr Vizepräsident G. Michel in Bern gewählt.

Es wird die Frage besprochen, in welcher Weise im Laufe des Winters für Gründung neuer Gewerbevereine in der romanischen und deutschen Schweiz Propaganda entfaltet werden könnte und den Sekretären bezügliche Instruktion erteilt.

Ferner werden Mitteilungen gemacht über die gegenwärtigen Handelsvertragsunterhandlungen, über Zolltarifentscheide und abgehaltene Wandervorträge.

Vorort. Die Vorortssektion Bern hat die bisherigen Mitglieder des leitenden Ausschusses: Herren Großrat Michel, Buchdrucker; Gemeinderat Siegerist-Gloor, Spenglermeister, und Dr. jur. Studci, Bleichereibesitzer in Vorb, einstimmig bestätigt.

Der aargauische Schreinermeister-Verband hat sich für Schaffung eines kantonalen Gewerbesekretariats und für gemeinsamen Einkauf von Rohmaterialien (vorerst versuchsweise mit Leim und Spirit) ausgesprochen, für welches letzteres Geschäft der Vorstand (Präsident Gysi in Aarau) beauftragt ist.

Gipser-Streif. Auf dem Plage Zürich sind 130 Gipser in Ausstand getreten. Mehrwöchentliche Verhandlungen verliefen resultatlos.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Schweizerische Bundesbahnen, Kreis III. Die Lieferung und Montierung der Eisenkonstruktion für die Unterführung der Badenerstraße in Altstetten an M. Koch, Eisengießerei, Zürich.

Schulhaus und Turnhallen an der Kernstraße Zürich. Die Erstellung der Aborte für das Schulhaus an Lehmann & Co. in Zürich; die Aborte für die Turnhallen an Ingenieur Rob. Diehti in Zürich.

Neuer Kinderspital Zürich. Kanalisation, Hydrantenanlage und Wasserleitungen, sowie sämtliche sanitären Einrichtungen an Rob. Diehti, Ingenieur, Zürich I.

Erdbarbeiten an der Neuß bei Obfelden (Kanalaushub für das neue Bett beim Lunnernloch) werden unter Vorbehalt der rechtzeitigen Abtretung des erforderlichen Landes auf dem aargauischen Ufer an die Firma Adreani & Bremoli in Zürich V vergeben.

Neues Lehrgebäude bei der Mädchenanstalt in Kehrsatz (Bern). Schreinerarbeiten an Rud. Guggisberg, Schreinermeister; Glaserarbeiten an G. Dünneisen, Glasermeister; Schlosserarbeiten an Schmid & Zaugg, Schlossermeister; Gipser- und Malerarbeiten an G. Locher, Gipser- und Malermeister, alle in Bern.